

127. Auf die in den §§ 31, 33 MStGB. (i. d. F. v. 10. Oktober 1940) vorgesehenen militärischen Ehrenstrafen ist gegen Angeklagte, die zur Zeit der Aburteilung im aktiven Wehrdienste stehen, auch dann ausdrücklich zu erkennen, wenn sie die Tat im Beurlaubtenverhältnis begangen haben. Ob ein bürgerliches oder ein militärisches Gericht die Verurteilung ausspricht, macht keinen Unterschied.

V. Straffenat. Ur. v. 26. Februar 1943 g. R. 6 D 207/42.

I. Landgericht Wien.

Das Erstgericht hat den Angeklagten, der zur Zeit der Aburteilung im aktiven Wehrdienste stand, wegen Verbrechens gegen die §§ 2, 5 Abs. 2 BlutSchG. zu einer Zuchthausstrafe verurteilt, aber nicht auf Verlust der Wehrwürdigkeit erkannt. Das Verbrechen hatte der Angeklagte als Wehrpflichtiger des Beurlaubtenstandes begangen. Das RG. hat auf Wichtigkeitsbeschwerde hin auch auf Verlust der Wehrwürdigkeit erkannt und insoweit den Strafausspruch ergänzt.

Aus den Gründen:

Auf Straftaten, die Wehrpflichtige des Beurlaubtenstandes vor ihrem Eintritt in den aktiven Wehrdienst begangen haben, sind grundsätzlich die Bestimmungen der §§ 30 bis 34 MStGB. (i. d. F. v. 10. Oktober 1940) über die militärischen Ehrenstrafen anwendbar. Das ergibt sich aus den §§ 6 Abs. 2, 35 a. a. D. Nach dem § 35 treten die militärischen Ehrenstrafen, auf die nach den §§ 31 und 33 a. a. D. erkannt werden muß, bei Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes von Rechts wegen ein, wenn gegen sie eine der im § 35 Abs. 1 a. a. D. bezeichneten Strafen verhängt oder eine der im § 35 Abs. 1 b. a. a. D. bezeichneten Maßregeln der Sicherung und Besserung angeordnet worden ist, während sie sich im Beurlaubtenverhältnis befinden. Wird dagegen die Verurteilung nicht während des Beurlaubtenverhältnisses, sondern in einem Zeitpunkt ausgesprochen, in dem der Täter im aktiven Wehrdienste steht, so kann die militärische Ehrenstrafe, die in Betracht kommt, nicht, wie im § 35 MStGB. (i. d. F. v. 10. Oktober 1940) vorgesehen, von Rechts wegen eintreten; vielmehr ist auf sie nach den Bestimmungen der §§ 31 und 33 a. a. D. im Urteilspruch ausdrücklich zu erkennen. Ob ein bürgerliches oder ein militärisches Gericht die Verurteilung ausspricht, macht keinen

Unterschied (vgl. RGUrt. v. 9. August 1938 1 D 547/38, v. 29. September 1941 3 D 383/41, RGBeschl. v. 4. August 1941 3 C 530/41 — 3 StS 35/41).

Gemäß dem § 31 MStGB. (i. d. F. v. 10. Oktober 1940) ist neben der Verurteilung zu Zuchthaus auf Verlust der Wehrwürdigkeit zu erkennen.

Das LG. hätte daher, wenn es eine Zuchthausstrafe für angemessen erachtete, im Urteilspruche zugleich auf Verlust der Wehrwürdigkeit erkennen müssen. Diesen Ausspruch kann das Revisionsgericht von sich aus nachholen.